

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der APH
Synopsis

§ 3 Gemeinnützigkeit

Alt	Neu	Anmerkung
(1) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.	unverändert
(2) Der Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben verwirklicht.	(2) Der Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben verwirklicht.	unverändert
(3) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(3) Die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	unverändert
(4) Die erwirtschafteten Mittel der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	(4) Die erwirtschafteten Mittel der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <u>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.</u>	Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen

<p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>unverändert</p>
	<p><u>(6) Die Stadt Wuppertal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</u></p>	<p>Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen</p>
<p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal ist das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.</p>	<p><u>(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal <u>oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</u> ist das Vermögen, soweit es <u>die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen</u> übersteigt, <u>unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche</u> Zwecke zu verwenden.</u></p>	<p>Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen</p>